



HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Weilerbach
vom 8. Juli 2004
(in der Fassung vom 23. September 2014)

Stand: 1. Oktober 2014

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weilerbach.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstraße 15, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Werksausschuss
3. Rechnungsprüfungsausschuss
4. Ausschuss für partnerschaftliche Beziehungen
5. Kultur- und Festausschuss.

(2) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Werksausschuss haben 5 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus der Mitte des Gemeinderates zu wählen sind.

(3) Der Ausschuss für partnerschaftliche Beziehungen hat 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind. Mindestens 5 Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Für 3 weitere Mitglieder und Stellvertreter, die aus sonstigen Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind, steht das Vorschlagsrecht dem Vereinsring Weilerbach zu. Ein Mitglied und ein Stellvertreter wird von den Jugendlichen des Jugendtreffs vorgeschlagen.

(4) Der Kultur- und Festausschuss hat 9 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter, die aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern zu wählen sind. Mindestens 5 Mitglieder und Stellvertreter werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(5) Der Kultur- und Festausschuss hat die Aufgabe die Kunst und Kultur in Weilerbach zu fördern und Feierlichkeiten der Ortsgemeinde zu planen und zu unterstützen.

Ausgabewirksame Beschlüsse sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich, soweit nicht der Ortsbürgermeister gemäß § 4 Abs. 5 Hauptsatzung zuständig ist.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates vorzubereiten.

- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse so bestimmt der Ortsgemeinderat den federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.
- (4) Der Ausschuss für partnerschaftliche Beziehungen soll die von der Ortsgemeinde eingegangenen partnerschaftlichen Beziehungen pflegen und intensivieren, bei Bedarf Aktivitäten von Vereinen und Privatpersonen zur Belebung dieser Beziehungen unterstützen und gegebenenfalls koordinieren.

Ausgabenwirksame Beschlüsse sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €.
 - 2a) Verfügung über Gemeindevermögen und die Hingabe von Darlehen sowie über Liegenschaften (außer Bauplätzen) der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
 - 2b) Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €.
 3. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €, sofern die Entscheidungen hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen sind.
 4. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfalle.

- (6) Der Kultur- und Festausschuss hat folgende Aufgaben:

- Empfehlungen für Kulturangebote,
- Entscheidung über das jährliche Kulturprogramm der Ortsgemeinde Weilerbach,
- Empfehlungen für die Planung und Gestaltung von Feierlichkeiten der Ortsgemeinde Weilerbach,
- Mithilfe bei der Organisation der Veranstaltungen (z.B. Werbung, Verkauf, Hallenbestuhlung).

Ihm wird die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übertragen, soweit nicht der Bürgermeister gem. § 4 Abs. 5 Hauptsatzung zuständig ist.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- (1) Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall.
- (2) Vergaben von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
- (3) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt, das Einvernehmen zu Bauvorhaben zu erteilen, sofern es sich um weniger bedeutsame Bauvorhaben handelt und die städtebaulich ohne Bedeutung sind.
- (5) Die Verpflichtung von Musikern, Künstlern und Autoren, die Festlegung der Gagenhöhe je Veranstaltung bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.

§ 5

Beigeordnete

Die Ortsgemeinde hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates bzw. der Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €. Die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates zusätzlich zu dem Sitzungsgeld eine besondere Entschädigung in Höhe des in Satz 1 festgesetzten Sitzungsgeldes.

- (3) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO).
- (2) Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraumes als einen vollen Tag, so erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 5 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind, und denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse und an Besprechungen mit den Bürgermeistern (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Mitglieder des Ortsgemeinderates festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Stunde den auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohn der Lohngruppe 1 Stufe 1 des jeweils geltenden Monatslohntarifvertrages zum BMT-G II.

Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.08.1994 mit den Änderungssatzungen vom 24.02.1990 und 24.10.2001 außer Kraft.

Weilerbach, 8. Juli 2004

gez. Schmitt
Ortsbürgermeister